

Warnhinweise



Tragen von FFP2-Masken in Pflegeeinrichtungen

Die ab Oktober 2022 bis April 2023 geltenden Covid-19-Schutzmaßnahmen schreiben Bewohnern wie Mitarbeitern und Besuchern von Einrichtungen das Tragen von FFP2-Masken vor. Dabei wurden die bisherigen Maßnahmen verschärft, ohne die tatsächliche Schutzwirkung nachweisen zu können und ohne die zahlreichen Risiken bedacht zu haben. Im Folgenden weisen wir auf die wichtigsten Gefahren hin, die medizinisch bekannt sind und im Schadensfalle genannt werden können:

Risiken und Nebenwirkungen von FFP2-Masken:

- 1. Hyperkapnie** infolge einer CO₂-Vergiftung durch Rückatmung von Kohlendioxid. Symptome sind: Schwitzen, beschleunigte Atmung, Herzrasen, Kopfschmerzen, hoher Blutdruck, Schwindel, Verwirrtheit, Bewusstlosigkeit. Je dichter und länger die Maske getragen wird, desto schneller treten Hyperkapnie-Symptome auf. Bei ersten Anzeichen muss die Maske sofort abgenommen werden. In den Arbeitsschutzbestimmungen für FFP2-Masken, diese waren vor Corona als Staubschutzmasken im Handel, sind Tragedauer und Pausen vorgeschrieben. Diesen Arbeitsschutzbestimmungen liegen Messwerte beim gesunden Erwachsenen zu Grunde. Bei Kindern und Menschen mit Vorerkrankungen muss ein erhöhtes Risiko angenommen werden.
- 2. Atembeschwerden** durch erhöhten Atemwiderstand: Luftnot, Beklemmung, Erstickungsgefühl. Wird die Maske bei diesen Symptomen nicht sofort abgenommen, kann es zu einer lebensbedrohlichen Stress-Situation kommen.
- 3. Einschränkung der Herz-Lungen-Funktion:** Kreislaufstörungen, Kollaps, Bluthochdruck, erhöhte Gefahr für Herzinfarkt, Schlaganfall, Thrombose, Embolie.
- 4. Atemwegserkrankungen – Bronchitis und Pneumonie:** FFP2-Masken sind zum Einmalgebrauch bestimmt. Werden sie unsachgemäß getragen oder immer wieder auf- und abgesetzt, bieten sie ideale Wachstumsbedingungen für Bakterien und Pilze – direkt vor der Nase. Personen der „Vulnerablen Gruppe“, die man vor Pneumonien schützen will, setzt man mit den Masken einem erhöhten Pneumonie-Risiko aus. Hinzu kommt die

Beeinträchtigung der Selbstreinigung der Lunge und die Überfeuchtung der Lunge: Ausgeatmete Schadstoffe bleiben innerhalb der Maske und werden wieder eingeatmet.

5. Beeinträchtigung der Gehirnleistung durch Sauerstoffmangel bzw. CO₂-Rückatmung: Konzentrationsstörungen, Verwirrung, Verstärkung von Demenz, Sehstörungen, Hörstörungen, Gleichgewichtsstörungen, Erschöpfung, Müdigkeit, Lustlosigkeit, Depression u. a. m.

6. Störungen von Geschmacks- und Geruchssinn: Viele klagen über einen unangenehmen Geschmack und Geruch bis hin zu Übelkeit und Brechreiz.

7. Hautschäden durch die Maske: Regelmäßiges, längeres Tragen von FFP2-Masken hinterlässt nicht nur unschöne Spuren im Gesicht, sondern kann zu entzündlichen, juckenden und schmerzenden Hautirritationen führen.

8. Versorgungsengpässe erhöhen die Gefahr für Bewohner: Verstärkung des Personalmangels durch krankheitsbedingte Ausfälle der Mitarbeiter. Die, die man schützen will, werden gefährdet!

Kontraindikationen für FFP2-Masken:

Bei Menschen mit Vorerkrankungen, und dies betrifft sämtliche Bewohnerinnen und Bewohner von Pflegeeinrichtungen, ist das Tragen von FFP2-Masken nicht zu verantworten. Eine Verpflichtung zum Tragen von Masken in allen Gemeinschaftsräumen erfüllt den Tatbestand vorsätzlicher Körperverletzung.

Für Mitarbeiter in Einrichtungen stellt das Arbeiten mit FFP2-Maske ebenfalls eine enorme gesundheitliche Belastung dar. Selbst wenn die Schutzwirkung der Masken vor Covid-19 nachgewiesen wäre, darf niemand zu gesundheitsgefährdenden Maßnahmen gezwungen werden.

Empfehlung für Einrichtungen:

Weisen Sie Gesundheitsamt sowie Gesundheitsministerium schriftlich auf die Gefahren hin, und klären sie ab, wer im Schadensfalle die Haftung übernimmt.

Sprechen Sie mit den Bewohnern und Mitarbeitern über die Risiken und erklären Sie diesen, warum Sie in der Einrichtung niemanden zwingen werden, eine Maske zu tragen. Wer das freiwillig tun will, den lassen Sie eine schriftliche Erklärung unterzeichnen, aus der hervorgeht, dass er über die Risiken informiert wurde sowie darüber, dass die Einrichtung keine Haftung im Schadensfalle übernehmen wird.

Grundsätzlich gilt: Wer eine Anordnung trifft oder einer Anordnung Folge leistet, durch die Menschen geschädigt werden, macht sich schuldig. Die irdischen Gerichte mögen bei alten Menschen weniger genau hinschauen, wodurch sie gestorben sind und wie man mit ihnen am Lebensende umgegangen ist. Dem himmlischen Gericht bleibt hingegen nichts verborgen.